



## Neufassung der Satzung des Frauenbeirats

Einbringer/in	Datum
01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	15.01.2026

geplante Beratungsfolge	geplantes Sitzungsdatum	Beratung
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	19.01.2026
Senat (S)	Beratung	27.01.2026
Hauptausschuss (HA)	Beratung	02.02.2026
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	02.03.2026

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Satzung des Frauenbeirats.

### Sachdarstellung

Auf Initiative von 30 Frauen und durch Beschlusslage der Bürgerschaft (Vorlage 06/330) wurde im Jahr 2015 der erste Frauenbeirat in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewählt. Für die Arbeit des Frauenbeirats wurde am 23.05.2016 eine Satzung durch die Bürgerschaft beschlossen (Vorlage 06/564).

Der Frauenbeirat arbeitete in den folgenden Jahren aktiv mit der Bürgerschaft und der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zusammen. Genaue Details sind der Unterseite auf der städtischen Homepage zu entnehmen. Allerdings zeigte sich, dass die Satzung für ein effektives Arbeiten nur bedingt geeignet war. Zudem war die Mitwirkungsmöglichkeit des Beirates durch die damaligen Einschränkungen der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) stark beschränkt. Im Zuge der Corona-Pandemie kam die Arbeit des Beirats 2020 zum Erliegen und wurde bis zum heutigen Tag nicht wieder aufgenommen.

Der Frauenbeirat ist in § 13 der Hauptsatzung als bürgerschaftliches Gremium fest verankert. Die Wahlperiode gemäß Satzung ist jedoch abgelaufen und es fanden keine fristgemäßen Neuwahlen statt. Unteranderem deswegen haben sich ein Dutzend engagierte Frauen, darunter ehemalige Mitglieder, an die Präsidentin der Bürgerschaft gewandt. Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 5. Dezember 2025 dazu entschlossen, den Frauenbeirat als bürgerschaftliches Gremium zu reaktivieren und dafür die Satzung zu aktualisieren.

Die Kanzlei der Bürgerschaft als zuständige Stelle für die Gremien hat in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und im Benehmen mit der Präsidentin eine Neufassung der Satzung (Anlage 1) konzipiert. Eine Synopse als Vergleich zur vorherigen Satzung ist angehangen (Anlage 2). Folgende Punkte wurden hierbei besonders berücksichtigt: Die KV M-V hat den Beiräten seit der Modernisierung im Jahr 2024 mehr Rechte verliehen (§ 41a). Es ist deswegen in der Satzung berücksichtigt worden, dass der Beirat ein bürgerschaftliches Gremium ist und entsprechende Rechte und Pflichten besitzt (§ 1 Abs. 1-2, § 4 Abs. 1 und 4-5, § 6 Abs. 3), insbesondere ist das Rede- und Antragsrecht

aufgenommen worden (§ 4 Abs. 3).

Die Unterstützung durch die Stadt wurde mehr hervorgehoben und entsprechend festgehalten (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1-2 und 6-8).

Die Abläufe wurden zudem genauer beschrieben, um damit die Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten (§§ 2, 3 und 6).

Letztlich wurde ein neues Wahlverfahren konzipiert und in einer gesonderten Wahlordnung festgehalten. Das neue Wahlverfahren war nötig, da das bisherige „Frauenforum“ nicht klar definiert und intransparent war. Die Konzipierung eines Wahlverfahrens stellt hierbei eine Hürde dar, da die Zielgruppe mehr als 50% der Gesamtbevölkerung Greifswalds ausmacht und damit das gesamte Stadtgebiet umfasst. Eine Direktwahl scheidet deswegen aus logistischen Gründen aus. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll garantiert werden, dass jeder Ortsteil repräsentiert wird. Außerdem soll mit der öffentlichen Ausschreibung erreicht werden, dass möglichst viele Frauen über die Möglichkeit der Mitarbeit in diesem Gremium informiert werden. Die Wahl des Gremiums durch die Bürgerschaft stellt sicher, dass ein durch den Wählerwillen legitimiertes Gremium die Mitgliedschaft im Beirat bestimmt.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung soll zeitnah eine Neuwahl und damit Reaktivierung des Frauenbeirats eingeleitet werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Prüfauftrag an die Verwaltung</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

#### **Begründung:**

#### **Anlage/n**

- 1 Satzung des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- 2 Synopse zur Neufassung der Satzung des Frauenbeirats öffentlich

## **Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... mit Beschluss BV-P-Ö/08/... die Neufassung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

### **Präambel**

Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an die Bürgerschaft sowie deren Gremien oder die Stadtverwaltung heranzutragen und zu beraten.
- (2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.
- (3) Die §§ 24 – 27 KV M-V gelten entsprechend.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Dem Frauenbeirat gehören 13 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die den Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben müssen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister nach dem Personenstandsgesetz „weiblich“ ist. Die Mitglieder des Frauenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Gremien sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 entfällt oder der Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufgegeben wird.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft in Textform niedergelegt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl des Frauenbeirates mehr Kandidatinnen angetreten als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerliste. Austritt und Nachrücken werden öffentlich bekannt gemacht.

### § 3 Sprecherinnen

- (1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit zwei Sprecherinnen, bei denen ein Altersunterschied von mindestens 15 Jahren anzustreben ist. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen. Die Sprecherinnen sind an die Entscheidungen des Frauenbeirats gebunden.
- (2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Sprecherinnen können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung, abgewählt werden.

### § 4 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

- (1) Der Frauenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch.
- (2) Der Frauenbeirat soll durch die Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt werden.
- (3) Die Sprecherinnen haben das Recht, an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Themen, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter unmittelbar betreffen, können sie das Rede- und Antragsrecht ausüben.
- (4) Der Frauenbeirat ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde betreffen, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben.
- (5) Der Frauenbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in der Bürgerschaft oder im von der Bürgerschaft zu benennenden Fachausschuss vor.
- (6) Für die Arbeit stellt die Stadt dem Frauenbeirat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (7) Der Frauenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (8) Der Frauenbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel in Höhe von 3.000 Euro zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten verwaltet werden. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.

## § 5 Wahlen

- (1) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren nach einem eigenen Verfahren durch die Bürgerschaft gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen werden auf eine Nachrückerliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirats, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.
- (2) Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die Anlage zur Satzung ist.

## § 6 Sitzungen

- (1) Der Frauenbeirat tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies in Textform bei den Sprecherinnen beantragt.
- (2) Die Sprecherinnen sind zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied, das mit Mehrheit der Anwesenden bestimmt wird.
- (3) Die Sitzungstermine sind im Informationssystem der Bürgerschaft zu hinterlegen. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung elektronisch. Die Ladungsfrist beträgt für eine ordentliche Sitzung zwei Wochen.
- (4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie den Sprecherinnen drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.
- (6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Frauenbeirat in eigener Verantwortung gibt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Frauenbeirats vom 23.05.2016 außer Kraft

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

# **Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats erfolgt auf Grundlage der gültigen Satzung, sowie dieser Wahlordnung.
- (2) Ziel der Wahlordnung ist die transparente, geordnete und demokratische Auswahl der Mitglieder des Frauenbeirats.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahl erfolgt in der Bürgerschaft mittels Wahllisten.
- (2) Sechs Monate vor Ende der Wahlperiode schlägt der Frauenbeirat den Wahltermin für die folgende Wahlperiode der Bürgerschaft vor. Die Bürgerschaft kann diesen Termin um höchstens zwei Monate verschieben.
- (3) Der Wahltermin sowie der Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen werden unter Nennung einer angemessenen Frist auf der Internetpräsenz des Frauenbeirates bekannt gegeben.

## **§ 3 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können eingereicht werden,
  - a) von den Ortsteilvertretungen (je Ortsteil ein Vorschlag, mehrheitlich beschlossen)
  - b) von jeder wahlberechtigten Bürgerin bzw. jedem wahlberechtigten Bürger im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung.
- (2) Es können insgesamt maximal 24 Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
  - a) bis zu 8 Vorschläge von den Ortsteilvertretungen
  - b) bis zu 16 Vorschläge aus der öffentlichen AusschreibungSollten mehr Vorschläge eingehen, als zulässig, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Vorschläge, die nach Erreichen der Höchstzahl eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die öffentliche Ausschreibung erfolgt spätestens 4 Monate vor der Wahl auf der Internetpräsenz der Stadt und im Stadtblatt. Letzter Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist 2 Monate vor der Wahl.  
Die Wahlvorschläge werden der Bürgerschaft spätestens einen Monat vor der Wahl durch Einstellung im Informationssystem und auf der Internetseite des Frauenbeirates bekannt gemacht.

## **§ 4 Wahlvorgang**

- (1) Die Namen der Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahllisten erfasst.
- (2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann bis zu 13 Stimmen vergeben. Die Stimmenvergabe ist frei; es besteht keine Pflicht, eine Mindestanzahl an Stimmen zu vergeben.
- (3) Nach der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ergebnisse vorläufig. Gewählt sind die 13 Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los sowohl für die zu besetzenden Plätze als auch für die Nachrückerliste.
- (4) Alle nicht gewählten Kandidatinnen werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl für die Nachrückerliste vermerkt. Bei Gleichstand entscheidet ebenfalls das Los.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt zusammen mit der Satzung am ... in Kraft.

<p style="text-align: center;"><b>Synopse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Neufassung der Satzung des Frauenbeirats</b></p>	
<p><b>§ 1 Grundsätze</b></p> <p><b>(1) Gemäß §15 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeitet in der Stadt der „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.</b></p> <p><b>Übernahme in Vortex</b></p> <p><b>(2) Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.</b></p> <p><b>Übernahme in Präambel</b></p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.</p>
<p><b>§ 2 Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen <b>von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft</b> in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.</p> <p>(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.</p> <p><b>(3) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der</b></p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an die Bürgerschaft sowie deren Gremien oder die Stadtverwaltung heranzutragen und zu beraten.</p> <p>(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.</p> <p>(3) Die §§ 24 – 27 KV M-V gelten entsprechend.</p>

~~Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.~~

~~(4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.~~

~~Fassung weiter unten~~

### **§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

~~(1) Dem Frauenbeirat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.~~

~~(2) Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.~~

~~Dauer weiter unten aufgeführt~~

~~(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.~~

~~Regelung weiter unten gefasst~~

~~(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.~~

~~In Abs. 1 gefasst~~

~~(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.~~

~~Übernahme in Präambel~~

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Dem Frauenbeirat gehören 13 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die den Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben müssen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister nach dem Personenstandsgesetz „weiblich“ ist. Die Mitglieder des Frauenbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Gremien sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 entfällt oder der Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufgegeben wird.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft in Textform niedergelegt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl des Frauenbeirats mehr Kandidatinnen angetreten als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerliste. Austritt und Nachrücken werden öffentlich bekannt gemacht.

<p><b>§ 4 Sprecherinnen-Gremium</b></p> <p>(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit <del>ein</del> Sprecherinnen <del>Tandem</del>, bestehend aus zwei Frauen. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.</p> <p>(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p><del>(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherinnen mit absoluter Mehrheit abberufen und muss in dem Fall sofort eine neue Wahl nach Absatz 1 und 2 durchführen.</del></p>	<p><b>§ 3 Sprecherinnen</b></p> <p>(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit <del>zwei</del> Sprecherinnen, <del>bei denen ein Altersunterschied von mindestens 15 Jahren anzustreben ist</del>. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen. Die Sprecherinnen sind an die Entscheidungen des Frauenbeirats gebunden.</p> <p>(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Sprecherinnen können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung, abgewählt werden.</p>
<p><b>§ 5 Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Frauenbeirats <del>finden in der Regel einmal im Monat statt</del>. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, <del>wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern</del>.</p> <p>(2) Das Sprecherinnen-Gremium ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied.</p>	<p>(Zum Zwecke der besseren Darstellung folgt hier § 6)</p> <p><b>§ 6 Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Frauenbeirat <del>tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen</del>. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn <del>mehr als die Hälfte der Mitglieder dies in Textform bei den Sprecherinnen beantragt</del>.</p> <p>(2) Die Sprecherinnen sind zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied, <del>das mit Mehrheit der Anwesenden bestimmt wird</del>.</p>

<p>(3) Die Einladungen erfolgen unter <del>Beifügung</del> der Tagesordnung <del>und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft</del>. Die Einladung erfolgt elektronisch (<del>E-Mail</del>). <del>Die E-Mail-Adresse und die Änderungen dieser sind den Sprecherinnen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen</del>.</p> <p>(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.</p> <p>(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.</p>	<p>(3) Die Sitzungstermine sind im Informationssystem der Bürgerschaft zu hinterlegen. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung elektronisch. Die Ladungsfrist beträgt für eine ordentliche Sitzung zwei Wochen.</p> <p>(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie den Sprecherinnen drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.</p> <p>(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.</p> <p>(7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Frauenbeirat in eigener Verantwortung gibt.</p>
<p><b>§ 6 Berichtspflicht</b></p> <p>(1) <del>Die Sprecherinnen erstatten einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.</del></p> <p>(2) <del>Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter <a href="http://www.greifswald.de">www.greifswald.de</a> eingesehen werden.</del></p> <p><b>§ 7 Teilhabe</b></p>	<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald</b></p> <p>(1) Der Frauenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch.</p>

~~Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Orteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherinnen des Frauenbeirates erhalten eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.~~

**Zusammenfassung in einem gemeinsamen Paragraphen**

- (2) Der Frauenbeirat soll durch die Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt werden.
- (3) Die Sprecherinnen haben das Recht, an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Themen, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter unmittelbar betreffen, können sie das Rede- und Antragsrecht ausüben.
- (4) Der Frauenbeirat ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde betreffen, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben.
- (5) Der Frauenbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in der Bürgerschaft oder im von der Bürgerschaft zu benennenden Fachausschuss vor.
- (6) Für die Arbeit stellt die Stadt dem Frauenbeirat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (7) Der Frauenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (8) Der Frauenbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel in Höhe von 3.000 Euro zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten verwaltet werden. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.

## § 5 Wahlen

- (1) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren nach einem eigenen Verfahren durch die Bürgerschaft gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen werden auf eine Nachrückerliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirats, führt

der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.

(2) Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die Anlage zur Satzung ist.